



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 66

18. Februar 2026

7803.2-L

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern (BauFöR)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

vom 12. Dezember 2025, Az. A1-7107-1/35

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern (BauFöR) vom 24. September 2019, Az. A1-7107-1/35 (BayMBI. Nr. 397), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 722), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 3 Spiegelstrich 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ wird durch die Angabe „Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Eine Mehrfachförderung aus verschiedenen Zuwendungsbereichen des Freistaates Bayern ist grundsätzlich nicht zulässig (Nr. 3.8.2 der Fördergrundsätze).“
 - 1.3 Nr. 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.“
 - 1.4 Nr. 7.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „8 1/3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - 1.5 Nr. 8.1 erhält folgende neue Fassung:

„8.1 Antragstellung

¹Die Zuwendung ist mit dem bereitgestellten Musterantrag, den Bauunterlagen nach der Anlage 4 sowie den Mustern 2 und 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO und für den Schulbereich mit dem Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung, bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. ²Die Zustimmung zum Maßnahmenbeginn gilt mit der Eingangsbestätigung des Antrags als erteilt.“
 - 1.6 Nr. 8.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Spiegelstrich 3 wird gestrichen.

- 1.7 Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme bei der FüAk vorzulegen.“
- 1.7.2 Satz 3 wird gestrichen.
- 1.7.3 Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- 1.8 Es wird folgende neue Nr. 8.4 eingefügt:
„8.4 Auszahlung
¹Für die Förderung werden Teilzahlungen bis zur Höhe von insgesamt maximal 80 % des bewilligten vorläufigen Zuwendungsbetrags ausgezahlt. ²Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
³Wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine Überförderung festgestellt, ist die Zuwendung in entsprechender Höhe zurückzufordern.“
- 1.9 Die bisherigen Nrn. 8.4 bis 8.6 werden zu Nrn. 8.5 bis 8.7.
- 1.10 Die neue Nr. 8.7 wird wie folgt geändert:
Spiegelstrich 2 wird gestrichen.
- 1.11 Nr. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „31. Dezember 2025“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.